



S A T Z U N G

des

Oberösterreichischen Landesschützenverbandes

Beschlossen von der Vollversammlung
am 23. April 2017

Änderungen, Ergänzungen, Neu		
Am	§ / Punkt	Anmerkung
AO.VV, 28.08 1995	3.1	
AO.VV, 15.11 2000	1.3,10.1,19.11	
VV, 27.04.2002	1.3	
VV, 28.04.2005	8.1,17.1,18.1	
VV, 21.09.2008	1.3	
AO VV, 20.11.2011	7.5, 7.8, 9.2, 9.2.1, 9.3, 9.4, 9.5.3, 9.5.3.1, 9.5.9, 9.5.10, 9.11, 10.4, 10.6, 10.12,13.4, 14.3, 15.1, 15.2.6, 15.2.7, 17.6	Vollständige Überarbeitung der Satzung mit geheimer/schriftlicher Abstimmung über alle Änderungen bzw. Ergänzungen.
VV 6.4.2014	16.5, 17.3	BZSM Kassa, Kassaprüfung
VV 23.4.2017	§ 10.1	Stellvertreter

Inhaltsverzeichnis		
Paragraph	Inhalt	Seite
1	Name, Sitz, Tätigkeitsbereich des OÖ LSV	3
2	Zweck des Vereines	3
3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
4	Aufgaben des Vereines	3
5	Vereinsmitgliedschaft	4
6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
8	Vereinsorgane	4
9	Die Vollversammlung	4
10	Der Landeschützenrat	6
11	Der Landesoberschützenmeister	7
12	Die Landeschützenmeister	7
13	Der Schriftführer	7
14	Der Kassier	8
15	Die Landessportleiter	8
16	Die Bezirksschützenmeister	8
17	Die Kassenprüfer	9
18	Landesschießordnung	9
19	Disziplinarverfahren	9
20	Das Schiedsgericht	10
21	Zeichnungsberechtigung	10
22	Das Vereinsjahr	10
23	Auflösung des Vereines	10

§1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes
1.1	Der Verein führt den Namen: „Oberösterreichischer Landesschützenverband“ (Kurzbezeichnung „OÖ-LSV“)
1.2	Der Oberösterreichische Landesschützenverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
1.3	Sein Sitz ist die jeweilige Wohnadresse des Landesoberschützenmeisters.
1.4	Der Oberösterreichische Landesschützenverband erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich. Abweichungen von den Landesgrenzen können im Einvernehmen mit den benachbarten Landesschützenverbänden getroffen werden.
1.5	Das Gebiet des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes ist in Schützenbezirke gegliedert.

§2	Zweck des Vereines
2.1	Gemeinnütziger Zweck des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes ist, alle in Oberösterreich bestehenden Schützenvereine in eine gemeinsame Organisation zusammenzufassen, und in allen Belangen des Schützenwesens ein einheitliches, den demokratischen Grundsätzen entsprechendes Handeln zu ermöglichen.

§3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
3.1	Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen und Unternehmungen, Herausgabe einer monatliche erscheinenden Vereinszeitung, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
3.2	Ideelle Mittel: Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Schulungen und Seminare, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Organisation und Veranstaltung von Freischießen, nationalen und internationalen Wettkämpfen.
3.3	Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Landesschützenrat. Dieser hat für die widmungsgemäße Verwendung ausschließlich für den in dieser Satzung angeführten gemeinnützigen Zweck zu sorgen.

§4	Aufgaben des Vereines
4.1	Die Koordinierung der sportlichen Aktivitäten in jenen OÖ Schützenvereinen, die Mitglieder des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes sind.
4.2	die Beschickung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften in allen schießsportlichen Disziplinen
4.3	die Vertretung der Interessen der Oberösterreichischen Sportschützen bei Gemeinde-, Landes- und Bundesstellen sowie allen sonstigen Organisationen, die sich mit Sportangelegenheiten befassen,
4.4	die Pflege des heimischen Schützenbrauchtums

§5	Vereinsmitgliedschaft
5.1	Der OÖLSV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
5.2	Ordentliche Mitglieder können in Oberösterreich bestehende Schützenvereine bzw. Schießsektionen sein. Ansuchen um die Aufnahme als ordentliche Mitglieder sind schriftlich beim Landesschützenrat einzubringen, der mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme in den OÖLSV kann abgelehnt werden. Der Landesschützenrat muss diese Ablehnung aber begründen.
5.3	Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Schießsport in Oberösterreich erworben haben. Es kann ihnen auch der frühere Funktionstitel ehrenhalber verliehen werden.

§6	Beendigung der Mitgliedschaft
6.1	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
6.2	Der Austritt erfolgt durch eine eingeschriebene Erklärung, die an den Landesschützenrat zu richten ist.
6.3	Der Austritt ist jederzeit möglich. Der austretende Verein ist jedoch verpflichtet, den für das laufende Jahr festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6.4	Die Vollversammlung kann die Ausschließung von Mitgliedern (Vereinen) verfügen, wenn sie ihren Verpflichtungen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind oder wenn sie mehrmals nachweislich gegen Satzung oder Schießordnung verstoßen haben.
-----	--

§7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
7.1	Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Vollversammlung des OÖLSV nach den Bestimmungen dieser Satzung mitzuwirken und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
7.2	Die ordentlichen Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes vollberechtigt teilnehmen.
7.3	Zu Funktionären des Vereines können Personen gewählt werden, die einem dem OÖLSV angeschlossenen Verein angehören. Für sie gilt § 7.6 sinngemäß.
7.4	Sämtliche Funktionäre üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben aber Anspruch auf Auslagenersatz.
7.5	Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet die Anzahl der Vereinsmitglieder bis 31. Jänner des laufenden Geschäftsjahres zu melden und die von der Vollversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
7.6	Sie sind ebenso verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung, der Österreichischen Schiessordnung und der Zusatzbestimmungen des OÖLSV einzuhalten und sich den satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen der Vereinsorgane zu fügen.
7.7	Die Vereinsstatuten der ordentlichen Mitglieder dürfen keine Bestimmungen enthalten, die dem gemeinnützigen Zweck dieses Vereines entgegenstehen.
7.8	Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt eine Kopie von Sitzungsprotokollen, auch wenn diese noch nicht genehmigt sind, beim zuständigen Bezirksschützenmeister anzufordern.

§8	Vereinsorgane
8.1	Vereinsorgane sind: §9 Die Vollversammlung / Die ao. Vollversammlung §10 Der Landesschützenrat §11 Der Landesoberschützenmeister §12 die Kassenprüfer
8.2	„Leitungsorgan im Sinne §5, Absatz 3 – VerG 2002 ist der Landesoberschützenmeister (Satzung §11) und die Landesschützenmeister (Satzung §12)“.

§9	Die Vollversammlung
9.1	Die Vollversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedervereine zusammen.
9.2	Jeder Verein hat mindestens eine Stimme. Jene Vereine, welche für das laufende Jahr mehr als 20 Mitglieder gemeldet haben, erhalten für je 20 weitere Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Bei 11 Mitgliedern Überhang gebührt eine weitere Stimme.
9.2.1	Wird von der Vollversammlung eine geheime Abstimmung durchgeführt, so wird die Auszählung der Stimmen von <u>allen</u> Bezirksschützenmeistern vorgenommen. Ist ein Bezirksschützenmeister verhindert, hat dieser einen Stellvertreter oder einen Oberschützenmeister zu benennen, der diese an seiner Stelle durchführt. Das Ergebnis der Auszählung ist von allen Bezirksschützenmeistern mit deren Unterschrift zu bestätigen. Den Vorsitz übernimmt der Bezirksschützenmeister, in dessen Bezirk die Vollversammlung stattfindet.
9.3	Die Vereine sind berechtigt, die ihnen zustehende Stimmanzahl auf Stimmberechtigte im Verein aufzuteilen.
9.4	Der Landesschützenrat beruft die Vollversammlung jedes Jahr in der ersten Geschäftshälfte mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor dem Tagesdatum erfolgen und an die Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Landesschützenrates und die Kassenprüfer versendet werden.
9.5	Die Vollversammlung ist zuständig für:
9.5.1	Die Genehmigung des Protokolls der jeweils vorausgegangenen Tagung.

9.5.2	Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Landesoberschützenmeisters und der Landessportleiter.
9.5.3	Die Entgegennahme der Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer.
9.5.3.1	Die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
9.5.4	Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
9.5.5	Die Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Satzung.
9.5.6	Die Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsvereine oder der Mitglieder des Landesschützenrates.
9.5.7	Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Maßnahmen und Beschlüssen anderer Vereinsorgane.
9.5.8	Den Ausschluss von Vereinen.
9.5.9	Die Wahl der Mitglieder des Landesschützenrates erfolgt alle drei Jahre (ohne Bezirksschützenmeister)
9.5.10	Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt alle drei Jahre.
9.5.11	Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenringen.
9.6	Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Landesoberschützenmeister, bei dessen Verhinderung ein Landesschützenmeister, bei deren Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Landesschützenrates.
9.7	Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Tagesdatum beim Landesoberschützenmeister schriftlich eingebracht werden.
9.8	Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen (siehe § 9.2 und 9.3) anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn der Vollversammlung um eine halbe Stunde verschoben. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
9.9	Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung kann bei Beginn der Tagung nur dann geändert werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen dafür stimmen.
9.10	Zu den Tagesordnungspunkten können sowohl die Vereinsvertreter als auch die Mitglieder des Landesschützenrates Anträge stellen.
9.11	Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zu den Punkten 9.5.3.1, 9.5.5, 9.5.7, 9.5.8 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
9.12	Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Landesschützenrat einzuberufen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind, die in die Kompetenz der Vollversammlung fallen oder wenn es mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt.
9.13	Diese ao. Vollversammlung ist binnen sechs Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Vollversammlung.
9.14	Die Vollversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
9.15	Widerruf der Wahl der Funktionäre auf Grund von Misstrauensanträgen.
9.16	Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (siehe dazu §23).

§10	Der Landesschützenrat
§10.1	Mitglieder des Landesschützenrates sind: a) der Landesoberschützenmeister b) zwei Landesschützenmeister c) der Schriftführer und dessen Stellvertreter d) der Kassier und dessen Stellvertreter e) die Landessportleiter f) die Bezirksschützenmeister g) Landesschützenräte zur besonderen Verwendung für die laufende Funktionsperiode

10.2	Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Landesschützenrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl in dieselbe Funktion ist zulässig.
10.3	Der Landesoberschützenmeister und die Landesschützenmeister müssen verschiedenen Vereinen als ordentliches Mitglied angehören.
10.4	Scheidet ein Mitglied des Landesschützenrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Landesschützenrat folgend vorzugehen: <ul style="list-style-type: none"> - Ist ein Mitglied des Landesschützenrates bereit, die vakante Funktion zu übernehmen, kann diese Person vom Landesschützenrat in die neue Funktion kooptiert werden. - Ist dies nicht möglich, hat der Landesoberschützenmeister die Verbandsmitglieder zu informieren, welche Funktion neu zu besetzen ist und darum zu bitten, ein Vereinsmitglied zu benennen, das bereit ist, die vakante Funktion zu übernehmen. Bei mehreren Nennungen entscheidet der Landesschützenrat, mit einfacher Stimmenmehrheit, wer ausgewählt wird. Diese Person ist in der Sitzung des Landesschützenrates in die vakante Funktion zu kooptieren. - Ist auch das nicht möglich, ist vom Landesschützenrat eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn die vakante Funktion aufgrund ihrer Wichtigkeit für die satzungsgemäßen Aufgaben und/oder den reibungslosen Sportbetrieb unbedingt besetzt werden muss. Eine Kooptierung durch den Landesschützenrat gilt immer bis zur nächsten Vollversammlung. Ist zu diesem Termin keine Neuwahl vorgesehen, ist die Kooptierung mit einer Ersatzwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl für diese Funktion durchzuführen.
10.5	Erklärt der gesamte gewählte Vorstand gegenüber der Vollversammlung den Rücktritt, so wird dieser erst mit der Wahl der Nachfolger durch die Vollversammlung gültig.
10.6	Der Landesschützenrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einladungen (mit Datum, Uhrzeit, Ort der Sitzung, Tagesordnung) sind mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin per Post oder elektronisch (mit Einforderung einer Empfangsbestätigung) zu versenden. Der elektronische Empfang gilt nur dann als bestätigt, wenn der Absender dies mit entsprechender Empfangsbestätigung nachweisen kann.
10.7	Der Landesschützenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
10.8	Dem Landesschützenrat steht die Beschlussfähigkeit über alle jene Angelegenheiten zu, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
10.9	Er beschließt in ordentlichen Sitzungen, welche vom Landesoberschützenmeister, in dessen Verhinderung von einem Landesschützenmeister einzuberufen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10.10	Der Landesschützenrat hat über seine Amtsführung der Vollversammlung Bericht zu erstatten.
10.11	Der Landesschützenrat kann auf Bedarf Landesschützenräte zur besonderen Verwendung für die laufende Funktionsperiode ernennen. Z.B.: Frauenfragen, Seniorenbetreuung und Sportleiter für besondere Aufgaben.
10.12	Bundesfunktionäre und Funktionäre in internationalen Gremien, die nicht Mitglieder im Landesschützenrat, aber Mitglied in einem Mitgliedsverein des ÖÖ Landesschützenverbandes sind, sind zu allen Sitzungen und Versammlungen des Landesverbandes einzuladen. Diese Personen haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht.

§11	Der Landesoberschützenmeister
11.1	Der Landesoberschützenmeister vertritt den Oberösterreichischen Landesschützenverband nach außen und führt im Verkehr mit außen stehenden Stellen den Titel „Präsident“.
11.2	Er führt die Geschäfte des Vereines nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Vollversammlung und des Landesschützenrates.

11.3	Er beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Landesschützenrates ein und führt den Vorsitz.
11.4	Stehen wichtige Entscheidungen von besonderer Dringlichkeit heran, so kann er diese im Einvernehmen mit den beiden Landesschützenmeistern treffen. Er muss sie aber dem Landesschützenrat zur nachträglichen Genehmigung vorlegen.
11.5	In Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann er allein entscheiden.
11.6	Er nominiert im Einvernehmen mit dem zuständigen Landessportleiter die Teilnahme an Österr. Staatsmeisterschaften. Er kann Teile seiner Aufgaben an Mitglieder des Landesschützenrates delegieren. Den Landesschützenrat muss er davon unterrichten.

§12	Die Landesschützenmeister
------------	----------------------------------

12.1	Die beiden Landesschützenmeister unterstützen den Landesoberschützenmeister bei seiner Arbeit, vertreten ihn bei dessen Verhinderung und führen im Verkehr mit außenstehenden Stellen den Titel „Vizepräsident“.
12.2	Einer der beiden Landessschützenmeister soll einem Verein des Salzkammergut Schützenverbandes angehören.

§13	Der Schriftführer
------------	--------------------------

13.1	Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und führt in den Vollversammlungen und in den Sitzungen des Landesschützenrates das Protokoll.
13.2	In den Protokollen ist der Verlauf der Versammlungen und Sitzungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, Wahlergebnisse genau anzuführen.
13.3	Der Schriftführer ist Archivar des Vereines.
13.4	Sitzungsprotokolle sind bis maximal 4 Wochen nach Sitzung- / Versammlungsende fertig zu stellen und an die Sitzungsteilnehmer per Post oder elektronisch (mit Einforderung einer Empfangsbestätigung) zu versenden. Diese Protokolle sind, weil noch nicht genehmigt, auf allen Seiten mit „NICHT genehmigtes Protokoll“ zu kennzeichnen.

§14	Der Kassier
------------	--------------------

14.1	Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Verbandes, sorgt für den Eingang der Außenstände und ist verantwortlich für den richtigen Kassenstand.
14.2	In der Vollversammlung berichtet er über die Geld- und Materialgebarung des Vereines in der abgelaufenen Funktionsperiode.
14.3	Budgeterstellung: Die Landessportleiter sind verpflichtet bis Ende November einen detaillierten Budgetentwurf (auf Projektbasis) für das nächste Geschäftsjahrvorzulegen. Der Kassier erstellt einen Budgetentwurf mit allen bekannten Einnahmen und Ausgaben. Der Landesoberschützenmeister beruft bis spätestens Ende der 2. Kalenderwoche des neuen Geschäftsjahres eine Budgetausschusssitzung ein. Einzuladen sind alle Mitglieder des Landesschützenrates die in dieser Sitzung das gemeinsam erarbeitete Budget beschließen.

§15	Die Landessportleiter
------------	------------------------------

15.1	Fachkundige Landessportleiter können vom Landesschützenrat für alle Schießsportsparten bestellt werden.
15.2	Den Landessportleitern obliegt im Rahmen der Österr. Schiessordnung und den Zusatzbestimmungen des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes sowie den Beschlüssen der Vollversammlung und des Landesschützenrates:
15.2.1	Die Organisation des wettkampfmäßigen Schießens.
15.2.2	Die Ausschreibung und Durchführung von Meisterschaften des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes in Zusammenarbeit mit der Landessportorganisation OÖ.
15.2.3	Die Veranstaltung von Länderwettkämpfen.
15.2.4	Die Aufstellung der Auswahlmannschaften sowie die Beschickung der Österr. Meisterschaften im Einvernehmen mit dem Landesoberschützenmeister oder dessen Beauftragten.

15.2.5	Die Durchführung von zusätzlichen Aufgaben, die ihnen vom Landesschützenrat zugewiesen werden.
15.2.6	Einladungen von Schützen zu Veranstaltungen dem Landesschützenverband übergeordneter Gremien (z.B: ÖOC, BSO, ÖSB, LSO, internationale Ausschreibungen) sind auf der Homepage des OÖ - Landeschützenverbandes unverändert zu veröffentlichen und zumindest an die Bezirksschützenmeister per Mail oder Post umgehend zu übermitteln.
15.2.7	Einladungen von Schützen zu Veranstaltungen des Landesschützenverbandes (z.B. Lehrgänge, Kadertrainings, Wettkämpfe, ...) sind vom jeweiligen Landessportleiter mit den zuständigen Vereinsfunktionären des/der Schützen mindestens 14 Tage vor dem ausgeschriebenen Termin abzustimmen, mindestens jedoch bekannt zu geben.
15.3	Jeder Landessportleiter kann dem Landesschützenrat einen Stellvertreter vorschlagen. Dieser unterstützt den Landessportleiter bei seiner Arbeit.
15.4	Die Landessportleiter sind berechtigt, in Angelegenheiten, die ausschließlich in ihre Zuständigkeit fallen, selbst zu entscheiden und Schriftstücke zu unterfertigen.

§16	Die Bezirksschützenmeister
16.1	Die Funktionsdauer der gewählten Bezirksschützenmeister beträgt drei Jahre.
16.2	Der Bezirksschützenmeister wird durch die im Schützenbezirk zusammengeschlossenen Verbandsvereine gewählt, wobei jeder Verein eine Stimme hat. Die Wahlen müssen im Zeitraum von drei Monaten vor der Wahl des Landesschützen erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig. Wird bis 4 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung weder die Neuwahl des Bezirksschützenmeisters noch ein Termin für die Neuwahl dem LOSM bekannt gegeben, erinnert der LOSM den BzSchM an seine Verpflichtung die Neuwahl durchzuführen. Reagiert der BzSchM innerhalb von 10 Tagen auf die Erinnerung nicht, schreibt der LOSM die Neuwahl im Schützenbezirk aus und führt die Wahl durch.
16.3	Die Bestimmungen dieser Satzung sind – auch bei Widerruf der Wahl aufgrund eines Misstrauensantrages – sinngemäß anzuwenden.
16.4	Die Bezirksschützenmeister sind die Verbindungsglieder zwischen den Vereinen ihres Schützenbezirkes und dem Landesschützenrat.
16.5	Die Kassen der Bezirke müssen ebenfalls von den Rechnungsprüfern jedes Jahr geprüft werden

	Die Kassenprüfer
17.1	Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer der Funktionsperiode des Landesschützenrates gewählt. Eine Wiederwahl ist gestattet.
17.2	Sie dürfen nicht dem Landesschützenrat und müssen zwei verschiedenen Verbandsvereinen angehören.
17.3	Sie haben die Aufgabe, die Vereinsgebarung jedes Vereinsjahres bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres zu prüfen. Diese Prüfung umfasst auch die Kassen der Bezirke
17.4	Diese Kontrolle muss die sachliche Richtigkeit der Kassenführung sowie die widmungsgerechte, zweckmäßige und sparsame Verwendung der Mittel umfassen.
17.5	Sie sind berechtigt, beim Kassier jederzeit Einsicht in seine Unterlagen zu nehmen und den Kassenstand zu überprüfen.
17.6	Über das Prüfungsergebnis berichten sie innerhalb eines Monats schriftlich dem Landesschützenrat und jährlich der Vollversammlung. Die Vorschriften des §21 VerG 2002 sind zwingend einzuhalten, insbesondere Absatz 4 und 5!

§18	Landesschießordnung
18.1	Für die Landesschiessordnung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Schiessordnung des Österr. Schützenbundes.
18.2	Der Landesschützenrat kann Bestimmungen erlassen, die von der Österr. Schiessordnung abweichen. Diese müssen in der Vollversammlung bekannt gegeben werden.

§19	Disziplinarverfahren
19.1	Disziplinarvergehen von Schützen werden durch die Verbandsvereine nach deren Satzungen geahndet.
19.2	Der Oberösterreichische Landesschützenverband kann jedoch im Einvernehmen mit dem zuständigen Verein eine Disziplinarangelegenheit an sich ziehen und diese wiederum an den Österr. Schützenbund abtreten.
19.3	Die Behandlung von Disziplinarangelegenheiten obliegt dem Landesschützenrat, der bei seinen Entscheidungen an die Bestimmungen der Schiessordnung des Österr. Schützenbundes und der Zusatzbestimmungen des OÖLSV gebunden ist.
19.4	Disziplinarmaßnahmen können sowohl gegen Schützen als auch gegen Vereine des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes getroffen werden.
19.5	Disziplinarstrafen können nicht nur bei Verstoß gegen Schiessordnung und Ladschreiben, sondern auch gegen Schützen und Funktionäre verhängt werden, die sich am Schießplatz sowie innerhalb des Vereinsbetriebes unsportlich benehmen.
19.6	Beschlüsse über Disziplinarmaßnahmen können erst nach Anhörung des betreffenden Schützen oder Vereinsvertreters gefasst werden.
19.7	Lehnt es der Schütze oder Verein ab, der Aufforderung des Landesschützenrates Folge zu leisten, zu den zur Last gelegten Vergehen persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, erfolgt die Entscheidung des Landesschützenrates ohne diese Stellungnahme.
19.8	Eine Berufung gegen Disziplinarentscheidungen ist an die Disziplinarkommission des Österr. Schützenbundes zu richten. Deren Entscheidung ist endgültig.
19.9	Je nach Schwere der Verfehlungen können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: a) Verweis b) Strenger Verweis c) Sperre für die Dauer von 3 Monaten bis zu 4 Jahren d) Sperre auf Lebenszeit.
19.10	Sperren gelten für alle Veranstaltungen des Oberösterreichischen Landesschützenverbandes.
§20	Das Schiedsgericht
20.1	Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
20.2	Das Schiedsgericht besteht aus je einem von beiden Streitparteien aus Schützenkreisen namhaft gemachten Schiedsrichter und dem Landesoberschützenmeister als Vorsitzenden. Ist dieser selbst in den Streit verwickelt, vertritt ihn ein Landesschützenmeister.
20.3	Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
§21	Zeichnungsberechtigung
21.1	Wichtige Schriftstücke unterzeichnen der Landesoberschützenmeister und der Schriftführer gemeinsam, einfache Schriftstücke der Landesoberschützenmeister oder der Schriftführer allein.
21.2	Schriftstücke, mit denen der Verein bedeutende finanzielle Verpflichtungen übernimmt, müssen auch vom Kassier mitunterfertigt werden.
21.3	Schriftstücke über Angelegenheiten, die nach dieser Satzung ausschließlich in die Zuständigkeit eines Funktionärs fallen, können von diesem allein unterzeichnet werden.
§22	Das Vereinsjahr
22.1	Das Vereinsjahr ist ein Kalenderjahr (01.01. - 31.12.)
§23	Auflösung des Vereines
23.1	Wird die Auflösung des Vereines beschlossen, so fällt das gesamte Vermögen der OÖ. Landessportorganisation zu.
23.2	Sollte diese Lösung unmöglich sein, ist das Vermögen einem gemeinnützigen, möglichst sportlichen Zweck zuzuführen.
ENDE	